

SATZUNG

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 25.09.93 in Hannover (auf der Grundlage der am 22.03.1989 gegründeten Zuchtgemeinschaft für Eloschaboro). Neufassung eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Hildesheim unter der Registernummer VR 201333 am 11.12.2018. Zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am 11.09.2021.

Präambel

Der Name „Elo®“ ist durch Eintragung beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) als Marke (Wortmarke oder Wort- und Bildmarke) EU-weit, einschließlich der Schweiz, geschützt. Die Inhaber der Nutzungsrechte, heute Heinz und Marita Szobries zukünftig die Erben (Lizenzinhaber), haben der Elo® Zucht- und Forschungsgemeinschaft (EZFG e.V.) in einem Lizenzvertrag das Recht zur Züchtung und zum Verkauf von Hunden in den darin genannten Ländern unter der Bezeichnung "Elo®" übertragen.

Die vertragsgemäße Nutzung ist mit Anforderungen verbunden. So sind ausschließlich Mitglieder der EZFG, die mit der EZFG einen gesonderten Vertrag geschlossen haben, zur Elo®-Zucht unter Beachtung der nachfolgend näher spezifizierten Bedingungen berechtigt.

Die vertraglichen Pflichten für die EZFG e.V. (als Lizenznehmer) und für die zur Elo®-Zucht berechtigten EZFG-Mitglieder (als Unterlizenznehmer) werden in dieser Satzung und in Ordnungen geregelt.

Dabei ist besonders zu berücksichtigen, dass

- die Zuchtordnung die Grundlage für die Elo®-Zucht darstellt und diese in verbindlicher Weise regelt,
- die Zuchtordnung weder in unangemessener Weise verschärft noch gelockert werden darf, damit das Fortbestehen und die Verbreitung des Hundetyps Elo® nicht gefährdet wird und
- die Erbgesundheit und die ererbten Wesenseigenschaften als besondere Forschungsthemen und bei der Beurteilung der gezüchteten Elos im Vordergrund stehen und nach dem festgelegten Standard gezüchtet wird.

Als Standard für die Zucht des Elos ist dabei folgendes festgelegt:

- Das Zuchtziel ist die Züchtung einer erbgesunden Hunderasse nach einem biologisch sinnvollen, dem Urhund ähnlichen Standard und bestimmten für Mensch und Hund sinnvollen Charakteranlagen als kindergeeigneter Familienhund in verschiedenen Größen.
- Herausbildung einer Hunderasse mit geringer erblicher Veranlagung zum ausdauernden oder häufigen Bellen, zum Jagen, Streunen und zum aggressiven Verhalten gegenüber Menschen, Artgenossen sowie anderen Wild- und Haustieren.

§ 1 Name, Wirkungsbereich und Sitz

Der Verein führt den Namen "Elo® Zucht- und Forschungsgemeinschaft", in abgekürzter Form „EZFG". Er ist im Vereinsregister eingetragen und führt den Namenszusatz „e.V.“.

Der Verein gilt als Organisation aller Elo®-Züchter, Elo®-Halter, Elo®-Interessenten und Förderer, die Mitglied der EZFG e.V. sind und sich mit der Zucht oder Haltung des Markenhundes Elo® befassen.

Der Verein hat seinen Sitz in Dedelstorf.

Der Verwaltungssitz (Vereinsadresse) ist der Wohnort des 1. Vorsitzenden, falls dieser nicht in Deutschland wohnt, der Wohnsitz des 2. Vorsitzenden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein versteht sich insbesondere als Gemeinschaft zur

- Fortsetzung und Förderung der von den Begründern des Elo® Heinz und Marita Szobries begonnenen und geleisteten Zucht- und Forschungsarbeit, zunächst zur Herausbildung des Hundetyps „Elo®“,
- Pflege des Hundewesens im Rahmen der Neuzüchtung „Elo®“,
- Kontrolle der Zuchtkriterien und der Erbgesundheit des „Elo®“ im Rahmen der jeweils gültigen, von der Mitgliederversammlung des Vereins verabschiedeten, Zuchtordnung und sonstigen Bestimmungen,
- Schutz der Bezeichnung „Elo®“ als Herkunftskennzeichen der Elo®-Hunde aus dem Kreis der zuchtberechtigten Mitglieder des Vereins und der Begründer und somit als Marke zu gewährleisten.
- Aufrechterhaltung und Verteidigung der Markenrechte „Elo®“
- Sicherstellung, dass die Elo®-Zucht nur durch den Verein bzw. durch die Begründer erfolgt.

Diese Ziele des Vereins sollen erreicht werden durch

- die Erarbeitung neuer Erkenntnisse über die Vererbung von Charakteranlagen,
- das Wegzüchten von Deformationen und Erbkrankheiten,
- Tierschutz und artgerechte Tierhaltung,
- Umsetzung der gewonnenen Erkenntnisse in der Elo®-Zucht,
- Publikation der gewonnenen Erkenntnisse, um diese der Allgemeinheit zugänglich zu machen,
- fachliche Beratung der Vereinsmitglieder bezüglich des Hundewesens sowie
- Führung der Zuchtbuchstelle durch die Zuchtleitung der EZFG e.V.

§ 3 Mittel und -verwendung

Die Mittel zur Erreichung der Vereinsziele werden durch Jahresbeiträge der Mitglieder, Züchterbeiträge und sonstige Zuwendungen und Einnahmen aufgebracht.

Die Mittel zur Erreichung der Vereinsziele werden insbesondere verwendet für

- Forschung und Förderung der Tiergesundheit unter Beachtung der geltenden Tierschutzbestimmungen. Hierzu zählen auch Beobachtungen zum Verhalten und die Erforschung genetischer Fragestellungen bezüglich Erkrankungen,
- Führung und Pflege einer Zuchtdatenbank, die auf den Ergebnissen modernster wissenschaftlicher Erkenntnisse beruht,
- Förderung der Hundezucht in Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Instituten;
- Aus- und Weiterbildung im Bereich Hundezucht,
- Aus- und Weiterbildung von Zuchtwarten und Zuchtrichtern,
- Einsatz von Zuchtwarten und Zuchtrichtern,
- Herausgabe einer Vereinszeitschrift zur Information der Mitglieder,
- Durchführung von Vereinsveranstaltungen,
- Bekanntmachung des Elos, z. B. durch Betreiben einer Internetpräsenz oder
- Inanspruchnahme rechtlicher Beratung.

Die im Rahmen der Vereinstätigkeit entstandenen Auslagen und Kosten werden gemäß der Finanzordnung ersetzt.

Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwands-entschädigung beschließen.

Für Forschungszwecke werden der Zuchtleitung jährlich mindestens 10% der Mitgliedsbeiträge zur Verfügung gestellt. Im Geschäftsjahr nicht verbrauchte Gelder verbleiben auf dem separaten Konto und sind Rücklagen für zurzeit oder später geplante Forschungsvorhaben.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Die Mitgliedschaft ist unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Dafür ist ein vollständig ausgefüllter Antrag auf Mitgliedschaft vorzulegen. Bei Aufnahmeanträgen Minder-jähriger ist zusätzlich die schriftliche Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter(s) erforderlich.

Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden. Es besteht kein Rechtsanspruch.

Die Zustimmung zur Aufnahme wird dem neuen Mitglied schriftlich mitgeteilt. Sie wird erst mit dem Eingang der ersten Beitragszahlung auf dem Vereinskonto wirksam, wenn zuvor keine Zustimmung zum Lastschriftzugang des Mitgliedsbeitrags erteilt wurde.

Eine beitragsfreie Ehrenmitgliedschaft kann ausgesprochen werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder haben Beiträge zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie sind im Einzelnen in der Finanz-ordnung aufgeführt.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Aufhebung (Austritt oder Ausschluss) ist schriftlich zu erklären. Mit Zustellung des Aufhebungsschreibens endet die Mitgliedschaft.

Eine Beitragsrückerstattung für angefangene Zeiträume erfolgt nicht. Ausstehende Forderungen bleiben erhalten. Mit dem erklärten Austritt erlöschen alle übrigen Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

Die Mitgliedschaft endet nach schriftlicher Mahnung (Erinnerung mit letzter Fristsetzung) bei einem Beitragsrückstand von mehr als 6 Monaten zum folgenden Quartalsende.

Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt

- durch Beschluss der Mitgliederversammlung nach fristgerechter Ankündigung der Tagesordnung mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Er kann im Fall eines Verstoßes gegen den unter §2 genannten Zweck des Vereins, bei Nichtbeachtung der Satzung oder der Beschlüsse der Vereinsorgane oder aus Gründen, die in einer Ordnung geregelt sind, erfolgen.
- durch einstimmigen Beschluss des Vorstands, wenn gegen die Interessen des Vereins in erheblichem Maße verstoßen oder dem Ansehen des Vereins nach außen in mehr als unerheblicher Weise geschadet wurde.

Vor Beschlussfassung ist der Ehrenrat anzuhören.

Unabhängig von einer eventuellen Anfechtung über den Ausschluss ruht die Mitgliedschaft mit Zustellung des Aufhebungsschreibens der Mitgliedschaft bis zur Rechtskraft der letzten

Entscheidungsinstanz. Während der ruhenden Mitgliedschaft wird der Zugang zu Informationen gesperrt und die Teilnahme an jeglichen Veranstaltungen des Vereins untersagt.

§ 7 Vereinsorgane und Gremien

Organe für den Mitgliederbereich sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Gesamtvorstand

Organe für den Züchterbereich sind:

- die Zuchtleitung
- die Züchtersammlung
- die Versammlung der Deckrüden Eigentümer
- der besondere Vertreter im züchterischen Bereich (§30 BGB)

Weiteres Gremium des Vereins ist:

- der Ehrenrat.

Die Vertreter der Organe und Gremien sorgen für eine angemessene Kommunikation untereinander. Insbesondere ist über Beschlüsse mit Auswirkungen auf die Tätigkeiten der anderen Organe und Gremien zu informieren.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie beschließt über Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht den Organen für den Züchterbereich oder den Gremien des Vereins zugeordnet sind.

Die Mitgliederversammlung ist in den durch die Satzung bestimmten Fällen sowie dann zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr stattfinden. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand ordnungsgemäß mit einer Frist von mindestens 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung auf der Internetpräsenz einberufen. Für die Wahrung der Einladungsfrist gilt das Datum der Veröffentlichung. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mit der Tagesordnung auf der Internetpräsenz zu veröffentlichen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag (mit Nennung des Grundes) von mindestens einem Drittel der Mitglieder einberufen werden. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Für außerordentliche Versammlungen bestehen ansonsten die gleichen Befugnisse und Vorgaben wie bei ordentlichen Mitgliederversammlungen.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

Wahlen, Entlastung und Abberufung des

- 1. Vorsitzenden,
- 2. Vorsitzenden,
- Kassenwarts,
- Schriftführers,
- Leiters für Öffentlichkeitsarbeit,
- Ehrenrats und der
- Kassenprüfer;

Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, der Ordnungen mit Ausnahme der Zuchtordnung und der Beiträge sowie über die Auflösung des Vereins und weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung, den Ordnungen oder nach Gesetz ergeben.

Über die Ergebnisse der Mitgliederversammlung sind ein Ergebnisprotokoll und eine Anwesenheitsliste zu fertigen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll wird innerhalb von 4 Wochen auf der Internetpräsenz der EZFG im geschlossenen Mitgliederbereich veröffentlicht. Es wird in der folgenden Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

Konkrete Bestimmungen sind in § 8a der Satzung sowie in der Ordnung zur Mitgliederversammlung und der Ordnung für Online-Versammlungen festgelegt.

§ 8 a Online-Versammlungen und schriftliche Beschlussfassungen

1. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an den Versammlungen ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben (Online-Mitgliederversammlung).
2. Grundsätzlich können alle Versammlungen der EZFG e.V., insbesondere die Mitgliederversammlung, die Züchtersammlung und die Versammlung der Deckrüdeneigentümer auch online erfolgen.
3. Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.
4. Der Vorstand kann in einer „Ordnung für Online-Versammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Online-Versammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder in den Versammlungen ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins) können.
5. Die „Ordnung für Online-Versammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Ordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Ordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.

§ 9 Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus dem

- 1. Vorsitzenden,
- 2. Vorsitzenden,
- Kassenwart,
- Schriftführer,
- Leiter für Öffentlichkeitsarbeit,
- Zuchtleiter oder seinem Vertreter in Abwesenheit (V.i.A.),
- Vertreter für Zuchtrichter und -warte,
- Vertreter der Züchter,
- Vertreter der Deckrüdeneigentümer.

Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden in den jeweiligen Vereinsorganen (nach §7) gewählt. Der Gesamtvorstand leitet die Geschäfte des Vereins innen.

Jedes Mitglied des Gesamtvorstandes ist zur Entgegennahme von Erklärungen berechtigt.

Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein nach außen gemeinschaftlich gegenüber Mitgliedern und vereinsfremden Dritten im gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsverkehr.

Im Falle des Ausscheidens eines Vorsitzenden während der Amtsperiode können der Zuchtleiter bzw. sein Vertreter in Abwesenheit (V.i.A) den Verein gemeinschaftlich mit einem anderen Mitglied des Gesamtvorstandes im rechtsgeschäftlichen Außenverhältnis vertreten.

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden für jeweils 4 Jahre im Wechsel von 2 Jahren gewählt.

Sie bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied darf nur eine Funktion im Gesamtvorstand bekleiden. Ehepaare oder in eheähnlichen Verhältnissen lebende Paare oder Verwandte dürfen nur durch eine Person im Vorstand vertreten sein.

Scheidet ein einzelnes Mitglied des Gesamtvorstandes während der laufenden Amtsperiode, gleich aus welchem Grunde aus, so kann der Gesamtvorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied für den Zeitraum bis zur nächsten Versammlung berufen. Für die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode ist das kommissarische Vorstandsmitglied durch die jeweils zuständige Versammlung zu bestätigen oder andernfalls ein Ersatzvorstandsmitglied für die Zeit bis zur turnusmäßigen Neuwahl zu wählen.

Der Gesamtvorstand kann auf zuchtspezifische Entscheidungen ausschließlich in finanzieller Hinsicht Einfluss nehmen.

Konkrete Bestimmungen sind in der Ordnung für den Gesamtvorstand festgelegt.

§10 Zuchtleitung

Die Zuchtleitung besteht aus dem

- Zuchtleiter,
- Vertreter für Zuchtrichter/-warte,
- Vertreter der Züchter,
- Vertreter der Deckrüdeneigentümer,
- besonderen Vertreter (nach §30 BGB) im züchterischen Bereich.

Der Verein überträgt das Amt des Zuchtleiters in der EZFG an Heinz Szobries und an Marita Szobries als seine Stellvertreterin bis zu einem Zeitpunkt, den die Begründer des Hundetyps Elo® selbst festlegen. Nach diesem Zeitpunkt wird der Zuchtleiter von der Züchtersversammlung gewählt. Der Wahlkandidat wird von der Zuchtleitung vorgeschlagen und soll seine Qualifikation seit 5 Jahren unter Beweis gestellt haben. Weitere Kompetenzen, Aufgaben und der Umfang seines Amtes werden vor der Nominierung festgelegt.

Der Zuchtleiter, der Vertreter für Zuchtrichter/-warte sowie der Vertreter der Züchter müssen jeweils einen bestehenden Züchtervertrag für Elos, Kenntnisse in Kynologie und praktische Erfahrung in der Aufzucht von Elos haben. Bei Unwirksamkeit des Züchtervertrags endet deren Amt in der Zuchtleitung unverzüglich. Der Vertreter der Deckrüdeneigentümer muss innerhalb von 6 Monaten nach seiner Wahl mindestens 3 Nachweise über zuchtspezifische Seminare nachweisen.

Die Vertreter für Zuchtrichter/-warte und der Züchter werden in der Züchtersversammlung gewählt.

Der Vertreter der Deckrüdeneigentümer wird in der Versammlung der Deckrüdeneigentümer gewählt.

Die Zuchtleitung prüft die Einhaltung der gültigen Zuchtordnung, erstellt und aktualisiert eine Broschüre über die Arbeit und Aufgaben der Zuchtrichter und Zuchtwarte und führt die Zuchtbücher selbst oder durch Beauftragte. Sie bildet Zuchtrichter, Zuchtwarte und Züchter aus.

Konkrete Bestimmungen sind in der Ordnung für die Zuchtleitung festgelegt.

§11 Züchtersversammlung

Die Züchtersversammlung ist das Organ des Vereins, das für die zuchtspezifischen Angelegenheiten zuständig ist.

In der Züchtersammlung sind Züchter, die einen bestehenden Züchtervertrag für Elos innehaben, sowie der Vertreter der Deckrüdeneigentümer vertreten und stimmberechtigt.

Die Züchtersammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahlen, Entlastung und Abberufung des Zuchtleiters, soweit unter §10 der Satzung nichts anderes geregelt ist,
- Wahlen, Entlastung und Abberufung des Vertreters für Zuchtrichter / Zuchtwarte (Mindestanforderungen gemäß §10 der Satzung sind zu beachten),
- Wahlen, Entlastung und Abberufung des Vertreters der Züchter (Mindestanforderungen gemäß §10 der Satzung sind zu beachten),
- Beschlussfassung über Änderungen der Zuchtordnung,
- und weitere zuchtspezifische Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung, den Ordnungen oder nach Gesetz ergeben.

Konkrete Bestimmungen sind in der Ordnung zur Züchtersammlung festgelegt.

§12 Versammlung der Deckrüdeneigentümer

Die Versammlung der Deckrüdeneigentümer ist das Organ des Vereins, das für die zuchtspezifischen Angelegenheiten der Deckrüden zuständig ist. In dieser Versammlung sind alle Deckrüdeneigentümer*innen vertreten und stimmberechtigt, deren Deckrüden Erklärung der Zuchtleitung unterzeichnet vorliegt und wirksam besteht. Die Zuchtleitung kann beratend an der Versammlung teilnehmen.

Die Versammlung der Deckrüdeneigentümer ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl, Entlastung und Abberufung des Vertreters der Deckrüdeneigentümer (Mindestanforderungen gemäß §10 der Satzung sind zu beachten),
- Diskussion über spezifische Angelegenheiten der Deckrüden,
- Informationsaustausch über die Zuchtordnung und weitere zuchtspezifische Angelegenheiten.

Konkrete Bestimmungen sind in der Ordnung zur Versammlung der Deckrüdeneigentümer festgelegt.

§ 13 Der besondere Vertreter im züchterischen Bereich

Im Bereich Zucht wird der Elo®-Begründer als besonderer Vertreter im Sinne des §30 BGB bestellt.

Seine Amtszeit als besonderer Vertreter beginnt mit Niederlegung seines Amtes als ständiges Mitglied im Vorstand und kann ausschließlich durch Amtsniederlegung (freiwilliger Rücktritt) oder Tod enden.

Der Aufgabenbereich des besonderen Vertreters umfasst die Überprüfung der Zuchtordnung auf Einhaltung und beratende sowie vereinsinterne Funktionen im züchterischen Bereich. Eine eigenständige Vertretungsmacht ist ausgeschlossen.

§14 Ehrenrat

Die Arbeit des Ehrenrats soll dazu dienen, den Vereinsfrieden zu wahren oder wieder herbeizuführen.

Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre im jährlich wechselnden Turnus gewählt werden. Die Amtszeit endet in der Mitgliederversammlung des Wahljahres. Eine Wiederwahl ist möglich.

Scheidet ein Mitglied des Ehrenrats während der laufenden Amtsperiode, gleich aus welchem Grunde aus, so kann in der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied für den Ehrenrat für die Zeit bis zur turnusmäßigen Neuwahl gewählt werden.

Die Mitglieder des Ehrenrats müssen unbeschränkt geschäftsfähig sein, dürfen nicht Mitglied des Gesamtvorstands sein und müssen dem Verein seit mindestens drei Jahren als Mitglied angehören.

Der Ehrenrat ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben zur Neutralität und Loyalität verpflichtet und pflegt die Vertraulichkeit in Absprache mit den Beteiligten. Er kann keine Ordnungsmittel verhängen.

Konkrete Bestimmungen können in einer Ordnung für den Ehrenrat festgelegt werden.

§15 Regionalgruppen

Regionalgruppen können auf Initiative von Vereinsmitgliedern gegründet werden und sich regionalbezogene Namen geben. Sie handeln im Einklang mit der Vereinssatzung. Ihnen können sich auch Nicht-Vereinsmitglieder anschließen. Haftungsansprüche sind ausgeschlossen. Die Regionalgruppen können die Vereinsziele z.B. durch

- Ansprechen von Besitzern von Elos (auch Nicht-Vereinsmitgliedern),
- Bekanntmachen des Elos in der Öffentlichkeit,
- Organisation von Zucht- und Wesensbeurteilungen,
- Organisation von Fortbildungen im Bereich des Hundewesens
- Förderung des Vereinslebens,
- Unterstützung des Forschungsgedankens durch Beobachtung von Elos, die außerhalb der Vereinsgrenzen leben oder
- Austausch von Interessen, Ideen und Beobachtungen über den Elo® im Rahmen persönlicher Treffen

unterstützen.

§16 Forschungsteam

Es können Forschungsteams gebildet werden, die in allen Belangen der Zuchtleitung unterstellt sind. Sie handeln im Auftrag der Zuchtleitung. Sie setzen sich aus Vereinsmitgliedern mit Kenntnissen in Kynologie zusammen und können sich durch wissenschaftliche Berater (Tierarzt / Genetiker), die vereinsfremd sein können, ergänzen.

§17 Kassenprüfung

Die Kassengeschäfte des Vereins werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer gehören nicht dem Gesamtvorstand an. Sie können die Kassenbücher jederzeit einsehen. Der Vorstand ist zur rechtzeitigen Herausgabe aller erforderlichen Prüfungsunterlagen verpflichtet, um eine ordnungsgemäße Kassenprüfung zu ermöglichen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Bericht und empfehlen dieser bei ordnungsgemäßer Führung der Kasse die Entlastung des Gesamtvorstands. Eine Entlastung kann nur nach Vorlage der Rechenschafts- und Tätigkeitsberichte für den Entlastungszeitraum ausgesprochen werden.

Grundlage für die Kassenprüfung ist die geltende Finanzordnung.

Die Kassenprüfer prüfen im Einzelnen, ob

- die Einnahmen und Ausgaben nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung erfasst wurden;
- die Einnahmen und Ausgaben im Einklang mit dem Haushaltsplan stehen;
- die Kontenabschlüsse von Barkasse und Bankkonten korrekt sind;
- für alle Einnahmen und Ausgaben Originalbelege vorhanden sind;
- die Mitgliedsbeiträge und andere Zahlungen ordnungsgemäß eingegangen sind;

- bei zustimmungspflichtigen Handlungen die Zustimmung der verantwortlichen Organe oder Gremien eingeholt wurde;
- etwaige Zahlungen zu Recht erfolgt sind und hierfür Verträge oder Beschlüsse vorliegen;
- die Mittel des Vereins sparsam und sachlich korrekt verwendet wurden;

Die Kassenprüfer werden in der Mitgliederversammlung für zwei Jahre im wechselnden Turnus gewählt.

Kann die Kassenprüfung nicht durch vereinseigene Mitglieder erfolgen, muss sie von einem hauptamtlichen Wirtschaftsprüfer durchgeführt werden. Dieser wird durch den Verein entlohnt.

§18 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben personenbezogene Daten der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf

- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
- Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
- Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
- Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgaben-erfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Der Gesamtvorstand bestellt zur Unterstützung bei der Wahrnehmung der Aufgaben und der Umsetzung der rechtlichen Pflichten einen Datenschutzbeauftragten.

§19 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen herbeizuführen, vorausgesetzt mindestens 1/4 aller stimmberechtigten Mitglieder ist anwesend. Ist wegen der Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören.

Das eventuell noch vorhandene Vereinsvermögen oder seine Restbestände fließen vollständig der Elo®-Nothilfe e.V. eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Limburg/Lahn, VR 2249, zu.